

Produktgruppe

Büromaschinen

Viele Arbeitsplätze sind mit Druckern oder Multifunktionsgeräten ausgestattet. Mit der Produktion von elektronischen Geräten, wie z.B. Bürogeräten mit Druckfunktion, sind der Verbrauch von Ressourcen (z.B. Energie, metallische Ressourcen) sowie der Einsatz von umweltschädlichen Substanzen (z.B. Lösungsmittel, Flammschutzmittel) verbunden. Die Umweltauswirkungen in der Nutzungsphase werden durch den Stromverbrauch des Geräts sowie die verschiedenen Verbrauchsmaterialien (Papier, Toner inkl. Kartuschen) bestimmt.

Die geforderte Leistungsstärke des zu beschaffenden Geräts sollte sich daran orientieren welche tatsächlichen Leistungen das Gerät erfüllen muss (wird wirklich ein Hochleistungsgerät benötigt oder genügt auch ein herkömmliches Gerät?). Dadurch werden überdimensionierte Installationen vermieden. Durch die Beschaffung von Multifunktionsgeräten (z.B. Geräte mit Kopier-, Druck-, Fax- und Scanfunktion) wird der Ressourcen- und Stromverbrauch gegenüber Geräten mit nur einzelnen Funktionen erheblich reduziert.

Sollen die Geräte angemietet oder gekauft werden? Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei einem Kauf die Nutzungsdauer über den Abschreibungszeitraum hinausgeht. Sie ist daher länger anzusetzen als eine Nutzung bei Anmietung der Geräte. Dagegen gewährleistet die befristete Miete neuer Systeme (in der Regel mindestens 48 Monate) gegenüber dem Kauf stets den neuesten, auch energieeffizientesten Stand der Technik und eine bedarfsaktuelle Ausstattung

Die Geräte sollten recyclinggerecht konstruiert sein. Dies umfasst die Aspekte Baustruktur und Verbindungstechnik (z.B. Vermeidung nichtlösbarer Verbindungen wie verklebte oder verschweißte Verbindungen), ebenso wie die Werkstoffwahl (z.B. müssen Kunststoffteile ab einer Größe von 25 Gramm aus nur einem Material bestehen) und die Erleichterung der Verwertung der Geräte nach der Gebrauchsphase (z.B. müssen Kunststoffteile ab einer Größe von 25 Gramm und einer geraden Fläche von mehr als 200 mm² mit der Materialbezeichnung gekennzeichnet sein)

Die VgV enthält in § 4 Abs. 4 – 6b materielle Regelungen zur Beachtung von Umweltkriterien bei der Lieferung von energieverbrauchsrelevanten¹ Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen in supranationalen Vergabeverfahren oder wenn deren Einsatz wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung in supranationalen Vergabeverfahren sind.

Nach § 4 Abs. 5 VgV sollen diese Regelungen „insbesondere“ durch folgende Vorgaben in der Leistungsbeschreibung umgesetzt werden:

- das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz und
- soweit vorhanden, die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV).

Der Wortlaut „insbesondere“ in § 4 Abs. 5 VgV deutet zwar auf ein breiteres Spektrum an Möglichkeiten der Umsetzung in der Leistungsbeschreibung hin. Da Artikel 9 Abs. 1 der RL 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Abgabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchs-relevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen andere Möglichkeiten jedoch nicht vorsieht, sollte sich die Vergabestelle die umständliche Suche nach anderen Anforderungen im Zusammenhang mit der Energieeffizienz ersparen.

„Höchstes Leistungsniveau“ an Energieeffizienz muss in diesem Zusammenhang als die Einhaltung des ökonomischen Prinzips verstanden werden, wonach der gewünschte Nutzen (höchstes Leistungsniveau des Produktes) mit möglichst wenig Energieeinsatz erreicht werden soll. Der Wortlaut „sollen“ lässt dem öffentlichen Auftraggeber einen Ermessensspielraum in der Form, dass die Leistungsbeschreibung so auszugestaltet ist, dass Anforderungen an das höchst mögliche Leistungsniveau zu stellen sind (Begründung zur Vierten Verordnung der VgV in der Bundesrat Drucksache 345/11 S. 8).

Praxistipp:

Die Bundesanstalt für Energieeffizienz beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erstellt und veröffentlicht Listen mit Energieeffizienzkriterien verschiedener Produktkategorien.² Nach Auskunft der BfEE handelt es sich bei diesen Listen um eine Zusammenstellung von Kennzeichnungssystemen für umweltfreundliche Produkte.

Eine Auflistung der Gerätetypen, für die in Deutschland Energieeffizienzklassen festgelegt wurden, enthält die Anlage I der EnVKV.

Ist eine Kategorisierung nach EnVKV nicht möglich, ist es mitunter schwierig das höchst mögliche Leistungsniveau an Energieeffizienz zu ermitteln, da hierfür gegebenenfalls keine geeigneten Parameter vorhanden sind. In solchen Situationen kommt § 4 EG Abs. 6 und 6a VgV maßgebliche Bedeutung zu.

¹ Energieverbrauchsrelevant sind Waren oder technische Geräte nach Artikel 2 Buchstabe a) der RL 2010/30/EU, wenn diese selbst Energie verbrauchen oder zur Einsparung von Energie beitragen.

² Vgl. § 9 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 EDL-G

- Beidseitiges Drucken und Kopieren: Elektrofotografische Geräte mit einer maximalen Arbeitsgeschwindigkeit von 20 Seiten pro Minute und höher müssen mit einer automatischen Duplex-Einrichtung ausgestattet sein.
- Der Einsatz von wiederbefüllten Tonerkartuschen (Umweltzeichen RAL UZ 55) ist möglich.
- Anforderungen nach RAL UZ 122 sollten erfüllt sein.
- Garantien und Serviceleistungen: Es wird ein Servicevertrag angeboten, der garantiert, dass die Geräte über diesen Zeitpunkt repariert werden. In der Regel empfiehlt sich ein Vor-Ort Service, bei dem defekte Geräte vor Ort repariert bzw. ausgetauscht werden.
- Rücknahme der Geräte nach Ende ihrer Lebensdauer
- Zertifizierung mit dem Umweltzeichen Blauer Engel bzw. dem Energy Star Label oder einer entsprechenden Eigenerklärung des Bieters
- Dem Trägermaterial der Leiterplatten dürfen keine PBB (polybromierte Biphenyle), PBDE (polybromierte Diphenylether) oder Chlorparaffine zugesetzt sein.
- Der Bieter verpflichtet sich, seine Geräte nach Ende der Nutzungsdauer zurückzunehmen und diese einer Wiederverwendung oder einer Behandlung im Sinne des ElektroG zuzuführen

Nach § 4 Abs. 6 Nr. 1 VgV sind

„in der Leistungsbeschreibung oder an anderer geeigneter Stelle in den Vergabeunterlagen von den Bietern konkrete Angaben zum Energieverbrauch zu fordern, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Waren, technischen Geräte oder Ausrüstungen unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig“.

Praxistipp:

Unterscheidet sich der Energieverbrauch auf dem Markt nicht nur geringfügig, sind die Mindestvorgaben im Leistungsverzeichnis durch Angaben des Bieters zum Energieverbrauch zu ergänzen. Nur so ist eine Berücksichtigung des Energieverbrauch bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots möglich. Hat die Marktanalyse ergeben, dass sich der Energieverbrauch nur geringfügig voneinander unterscheidet, kann auf konkretisierende Angaben zum Energieverbrauch verzichtet werden. Diese hätten keine Bedeutung mehr für das Vergabeverfahren.

In geeigneten Fällen sind nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 VgV eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten (Buchstabe a) oder die Ergebnisse einer vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit (Absatz 6 lit. b) zu fordern.

Was unter „minimierten Lebenszykluskosten“ und „geeigneten Fällen“ zu verstehen ist, wird in Nr. 6 des Leitfadens erläutert.

Nach § 4 Abs. 6 Buchstabe b) VgV ist bei allen Beschaffungen auf der Ebene der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots nach § 97 Absatz 5 GWB die Energieeffizienz als Zuschlagskriterium „angemessen“ zu berücksichtigen.

Mit dem Wort „angemessen“ ist gemeint, dass öffentliche Auftraggeber Spielraum bei der Entscheidung über die Gewichtung des Zuschlagskriteriums „Energieeffizienz“ in der Form haben, dass die Energieeffizienz als Zuschlagskriterium einerseits nicht zu gering gewichtet werden soll und andererseits auch nicht so hoch gewichtet werden darf, um andere Kriterien nicht zu marginalisieren.

Dabei ist immer zu berücksichtigen, dass die Forderung einer höheren Energieeffizienz auch höhere Anschaffungskosten nach sich zieht. Dieser Wettbewerbsnachteil kann durch die Gewichtung der Energieeffizienz als „angemessenes“ Zuschlagskriterium ausgeglichen werden.

Praxisbeispiele:

- Die Kunststoffteile weisen einen möglichst hohen Recyclatanteil auf.
- Im Bürogerät werden zu einem möglichst hohen Anteil Einzelteile aus Altgeräten wieder eingesetzt.
- Der Hersteller/Vertreiber garantiert in einem Entsorgungskonzept die materialgerechte Ver-

<p>wertung bzw. Entsorgung von Geräteteilen, die während der Gebrauchsphase ersetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kein Einsatz von PVC. - Substitution von zinnorganischen Verbindungen in Tonerpulvern. - Großformatige Gehäuseteile sollten entweder auf Basis vorhandener Recyclingtechniken für die Herstellung von hochwertigen, langlebigen Produkten verwertet werden können. Solche Gehäuseteile dürfen nicht metallisch beschichtet sein. Die Beschichtung von Sonderteilen ist so gering wie möglich zu halten. <p>die in den Energy Star Richtlinien festgelegten Grenzwerte für die Leistungsaufnahme in den verschiedenen Betriebsmodi und für den Wirkungsgrad des Netzteils sollte eingehalten werden.</p>	<p>Altus/Ley/Wankmüller (Hrsg.) im Handbuch für umweltfreundliche Beschaffung, B 5 Nr. 1.3 zu § 4 Abs. 6 b VgV</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------